



# KV Entwicklung im Eisenbahnsektor

Fachbereich Eisenbahn  
Robert Hofmann


Teams am 17.03.2021



# Webinar Inhalt

- ✓ Geschichte und Entwicklung der KVs
- ✓ KV Landschaft im Eisenbahnsektor
- ✓ Unterschiede DBO / KV EU
- ✓ Kollektivvertrag / betriebliches Entlohnungsschema
- ✓ Highlights der letzten 5 Jahre
  
- ✓ Fragen / Diskussion

# Politik. Was geht uns das an?

**“**  **”**

**Du bist "einfach nicht so an Politik interessiert"?**

Deine Chefin ist es aber.  
Dein Vermieter ist es auch.  
Sogar deine Versicherung ist es.

Und sie nutzen ihre politische Macht jeden Tag, um deinen Lohn tief zu halten, deine Miete zu erhöhen oder dir Leistungen zu verweigern!

Es wird höchste Zeit, dass auch du dich für Politik interessierst!

**“**



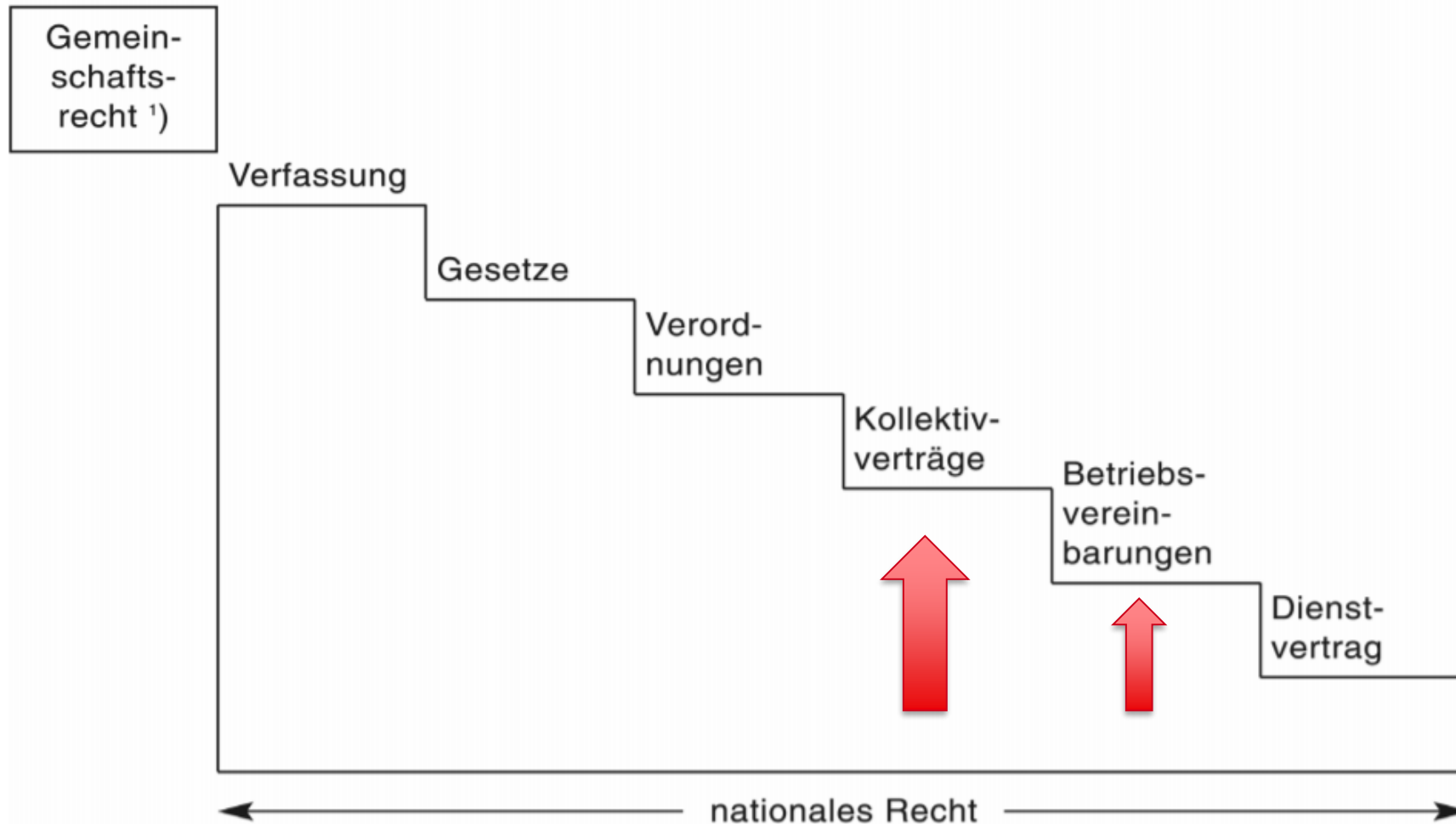
**Wir messen eine Regierung immer daran, was sie für die ArbeitnehmerInnen macht!**

Anton Benya

**OGB**



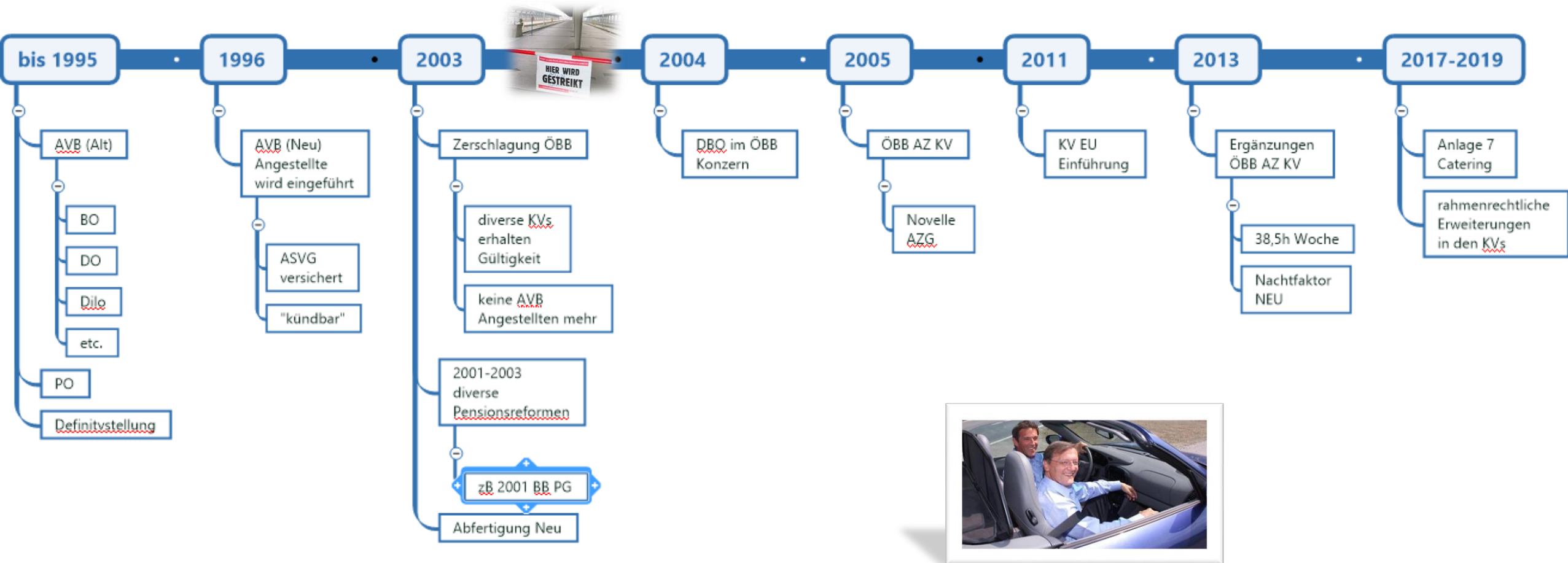
# Stufenbau der Rechtsordnung



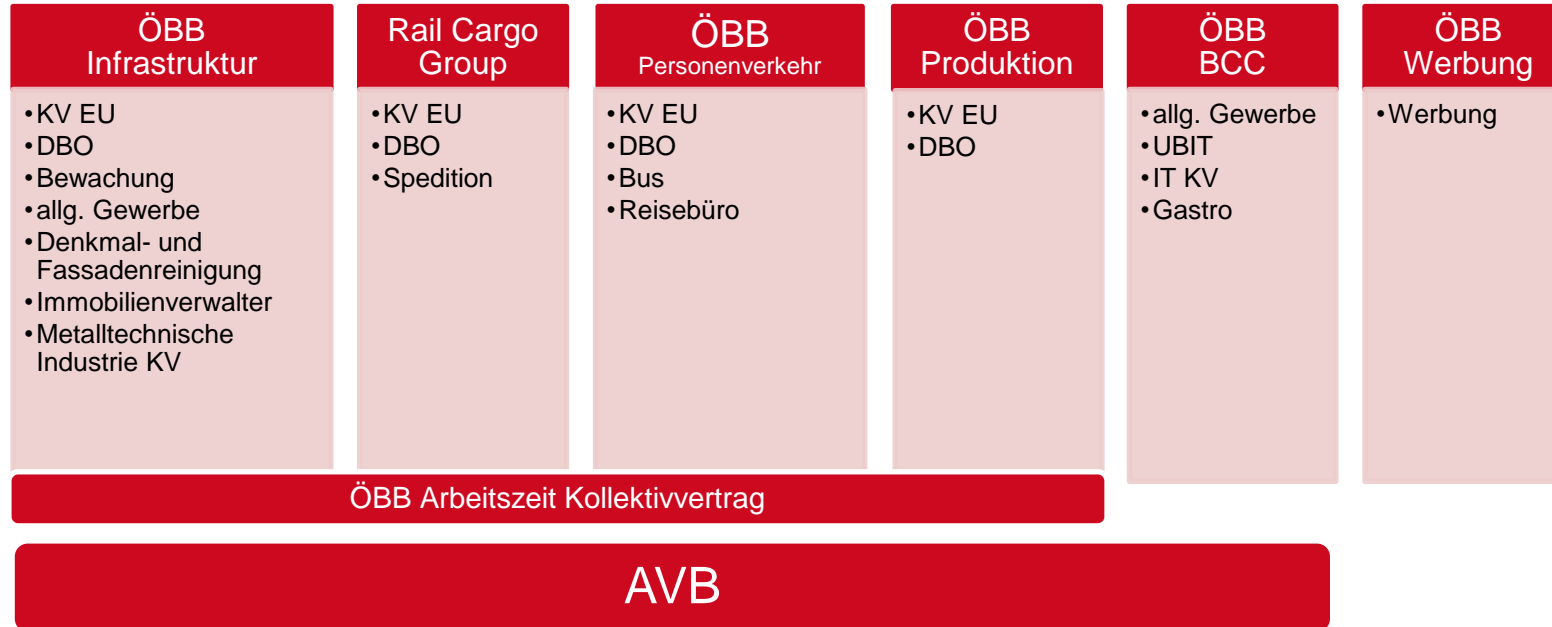
# Eisenbahnsektor KV Landschaft



# Vom Dienstrecht zum Kollektivvertrag



# Bsp: Kollektivverträge im ÖBB Konzern



Gesamt: 15++ Kollektivverträge (inkl. AVB) (keine Unterscheidung Arb/Ang)  
kein KV: ÖBB Holding, Rail Equipment





WIR LEBEN GEWERKSCHAFT **vida**



[www.facebook.com/gewerkschaftvida](https://www.facebook.com/gewerkschaftvida)

## Dienst- und Besoldungsordnung (DBO)

Kollektivvertrag für die  
Bediensteten der österreichischen Eisenbahnunternehmen

- Art: Kollektivvertrag (Ähnlichkeiten zur AVB zB bis 1999 Kündigungsschutz)
- besteht seit 1978
- österreichische Länderbahnen
- Anwendung bei den ÖBB seit 2004
- verhandelt durch WKÖ und vida



## **KV EU**

*Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer/innen  
der österreichischen Eisenbahnunternehmen*

- Art: Kollektivvertrag
- besteht seit 2011
- Branchenkollektivvertrag
- verhandelt durch WKÖ und vida

# ÖBB spezifisch

## AVB

Allgemeine Vertragsbedingungen für Dienstverträge bei den Österreichischen Bundesbahnen

- Art: Vertragsschablone (Einzelvertrag)
- Bis 1995 AVB (alt)
- Von 1996 – 2003 AVB (neu)
- verhandelt durch ÖBB Leitung und Konzernvertretung (bis 2005 durch Zentralausschuss)

KOLLEKTIVVERTRAG ÜBER DIE ARBEITSRECHTLICHE STELLUNG VON ARBEITNEHMERN DER ÖSTERREICHISCHEN BUNDESBAHNEN IN RECHTSNACHFOLGEUNTERNEHMEN

- Art: Generalkollektivvertrag
- besteht seit 2004

WIR LEBEN GEWERKSCHAFT **vida**



[www.facebook.com/gewerkschaftvida](https://www.facebook.com/gewerkschaftvida)

## Kollektivvertrag

zur Regelung der Arbeitszeit für Mitarbeiter der ÖBB

- Art: Kollektivvertrag
- besteht seit 2005
- Branchenkollektivvertrag
- verhandelt durch WKÖ und vida

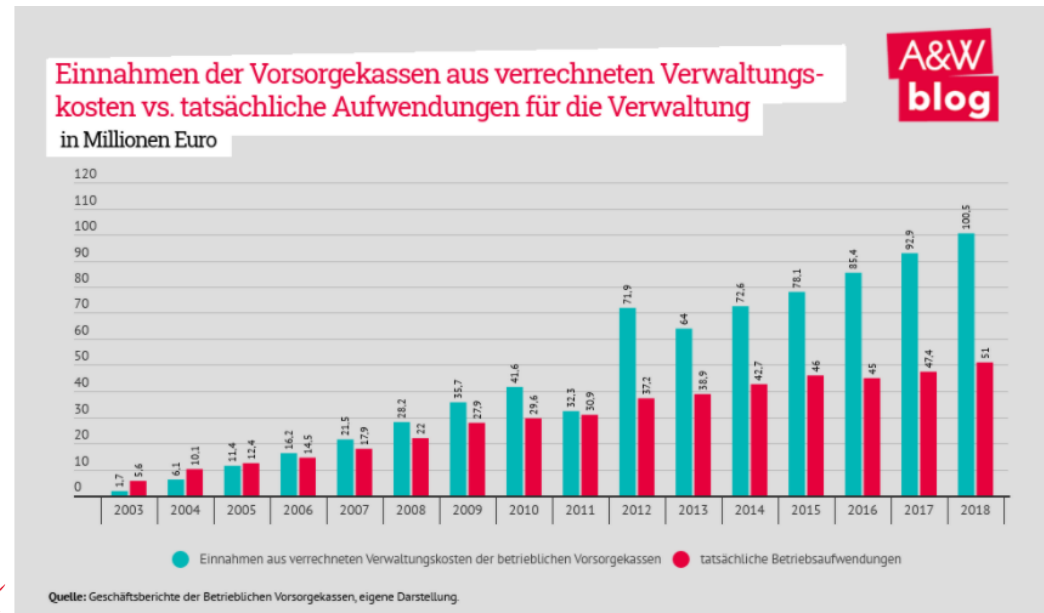
# Unterschiede DBO und KV EU



# 2000er Jahre - schwarz-blaue Reformen

**DURCHRECHNUNG:** Der Durchrechnungszeitraum zur Errechnung der Pensionshöhe wird von den **besten 15** auf die **besten 40 Jahre angehoben**. Die Erstreckung soll bis 2028 abgeschlossen sein.

**PENSIONSANPASSUNG:** Neu für Neuzugänge in die Pension ist, dass die erste Rentenerhöhung erst im übernächsten Jahr nach dem Pensionsantritt erfolgt.



# Ziele Entwicklung KV EU

- ✓ Bewährtes aus der DBO übernehmen
- ✓ Anpassung an damalige neue Rechtslage
- ✓ Neuverteilung des Lebensverdienstes

# Ziele Entwicklung KV EU

- ✓ **Ziele des KV EU:**
  - **flachere Gehaltskurve**  
somit auch weniger Unterschied zwischen den KollegInnen  
(Stichwort “teurere MitarbeiterInnen”)
- ✓ **Lebensverdienstsumme der DBO wurde neu verteilt**  
**höheres Anfangsgehalt**
- ✓ **früheres Erreichen der letzten Stufe (15 Jahre)**

## § 2 Dienstvertrag DBO

(1) Der Dienstvertrag wird auf bestimmte oder unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Ein Dienstverhältnis auf Probe kann nur für die Höchstdauer eines Monats vereinbart und während dieser Zeit von jedem Vertragsteil jederzeit gelöst werden.

(3) Dem Bediensteten ist anlässlich des Abschlusses des Dienstvertrages eine schriftliche Aufzeichnung über die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Dienstvertrag auszuhändigen, auf die die Bestimmungen des § 2 des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG), BGBl. Nr. 459/1993, anzuwenden sind.

## § 3 Dienstvertrag KV EU

(1) Ein Dienstverhältnis auf Probe kann nur für die Höchstdauer eines Monats vereinbart und während dieser Zeit von jedem der Vertragspartner/innen jederzeit gelöst werden.

(2) Dem/der Arbeitnehmer/in ist anlässlich des Abschlusses des Dienstvertrages – sofern ihm/ihr kein schriftlicher Arbeitsvertrag ausgehändigt wurde - eine schriftliche Aufzeichnung über die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Dienstvertrag gemäß § 2 AVRAG idgF auszuhändigen.



## § 3 Ausbildung DBO

(1) Ziel der Ausbildung ist es, dem Bediensteten die für die Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten zu vermitteln, sie zu erweitern und zu vertiefen.

(2) Art und Umfang der Ausbildung sowie die Voraussetzungen hierfür werden durch das Unternehmen bestimmt. Darüber kann eine Betriebsvereinbarung abgeschlossen werden.

(3) Ausbildungsmaßnahmen werden bedarfsorientiert vorgenommen. Die Teilnahme an diesen Ausbildungsmaßnahmen ist als Arbeitszeit zu werten. Die Kosten werden vom Unternehmen getragen.

(4) Die verantwortliche Dienstleistung setzt die erfolgreiche Absolvierung der vorgesehenen Ausbildungsmaßnahmen voraus.

(5) Ausbildungsmaßnahmen, die der Bedienstete aus seinem persönlichen Interesse und auf seine Initiative absolvieren will, sind nach Maßgabe der vom Unternehmen festgelegten Bestimmungen und unter Ausschluss oder Einschränkung der Bestimmungen des Abs. 3 zulässig.

(6) Aus der erfolgreichen Absolvierung von Ausbildungsmaßnahmen kann kein Recht auf eine bestimmte Verwendung oder auf bestimmte finanzielle Leistungen aus dem Dienstverhältnis abgeleitet werden.

## § 4 Ausbildung KV EU

(1) Ziel der Ausbildung ist es, dem/der Arbeitnehmer/in die für die Erfüllung seiner/ihrer dienstlichen Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten zu vermitteln, sie zu erweitern und zu vertiefen.

Der Betriebsrat hat gemäß § 94 ArbVG idgF, das Recht an der Planung und Durchführung der betrieblichen Berufsausbildung sowie betrieblicher Schulungs- und Umschulungsmaßnahmen mitzuwirken.

(2) Art und Umfang der Ausbildung sowie die Voraussetzungen hierfür werden durch das Unternehmen bestimmt. Darüber kann eine Betriebsvereinbarung abgeschlossen werden.

(3) Die verantwortliche Dienstleistung setzt die erfolgreiche Absolvierung der vorgesehenen Ausbildungsmaßnahmen voraus.

(4) Aus der erfolgreichen Absolvierung von Ausbildungsmaßnahmen kann kein Recht auf eine bestimmte Tätigkeit oder auf bestimmte finanzielle Leistungen aus dem Dienstverhältnis abgeleitet werden.

(5) Auf die Bestimmungen zum Ausbildungskostenrückersatz (§ 2d AVRAG idgF) wird hingewiesen.

#### § 4 Gleichbehandlung DBO

Niemand darf aufgrund des Geschlechtes, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden.

#### KV EU

**EXISTIERT IM KV EU NICHT**

§ 5 Konventionalstrafen DBO	KV EU
<p>Für die Verhängung von Konventionalstrafen und sonstigen Maßnahmen bei Dienstpflichtverletzungen gelten die Bestimmungen der Anlage 4 (Disziplinarrecht).</p>	<p><b>EXISTIERT IM KV EU NICHT</b></p>

## § 7 Arbeitspflicht DBO

(3) Der Bedienstete hat jede übertragene Arbeit zu leisten, die im Hinblick auf seinen Verwendungsbereich zumutbar ist. Die Veränderung des im Stellenplan vorgesehenen Einsatzortes oder Einsatzbereiches ist bei dienstlicher Notwendigkeit für einen Zeitraum von **mehr als 13 Wochen** möglich, wenn **vorher die Zustimmung der Personalvertretung eingeholt wurde.**

## § 6 Arbeitspflicht KV EU

(3) Der/die Arbeitnehmer/in hat jede übertragene Arbeit zu leisten, die ihm/ihr im Hinblick auf seinen/ihren Verwendungsbereich zumutbar ist. Die Veränderung des vorgesehenen Einsatzortes oder Einsatzbereiches ist bei dienstlicher Notwendigkeit zulässig.

**Die dauernde Einreihung eines/r Arbeitnehmers/in auf einen anderen Arbeitsplatz ist dem Betriebsrat unverzüglich mitzuteilen;** auf Verlangen ist darüber zu beraten. Eine dauernde Einreihung liegt nicht vor, wenn sie für einen Zeitraum von voraussichtlich weniger als 13 Wochen erfolgt.

Ist mit der Einreihung auf einen anderen Arbeitsplatz eine **Verschlechterung der Arbeitsbedingungen verbunden, so bedarf sie zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Betriebsrates.**  
Auf § 101 ArbVG idgF wird hingewiesen.

## § 10 Haftung und Ersatzpflicht DBO

(1) Der Bedienstete ist für die ihm in Ausübung des Dienstes anvertrauten Güter und Werte verantwortlich und für Schäden, die dem Unternehmen nachweislich durch sein vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln oder Unterlassen entstanden sind, entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen ersatzpflichtig. **Schäden, die durch entschuldbare Fehlleistungen des Bediensteten verursacht wurden, begründen keine Ersatzpflicht.**

(2) Vor dem allfälligen Beschreiten des Rechtsweges ist hinsichtlich der Höhe des Schadenersatzes das Einvernehmen mit der Personalvertretung anzustreben.

## § 9 Haftung und Ersatzpflicht KV EU

(1) Der/die Arbeitnehmer/in ist für die ihm/ihr in Ausübung des Dienstes anvertrauten Güter und Werte verantwortlich und für Schäden, die dem Unternehmen nachweislich durch sein/ihr vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln oder Unterlassen entstanden sind, entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen ersatzpflichtig. **Es gelten die Bestimmungen des DNHG idgF.**

(2) Vor dem allfälligen Beschreiten des Rechtsweges ist hinsichtlich der Höhe des Schadenersatzes das Einvernehmen mit dem Betriebsrat anzustreben.

### § 18 Fahrtbegünstigungen DBO

(1) Der Bedienstete hat **für sich und seine Angehörigen** Anspruch auf Fahrtbegünstigungen nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen.

### § 17 Fahrtbegünstigung KV EU

Der/die Arbeitnehmer/in hat Anspruch auf Fahrtbegünstigung.  
Regelungen bleiben dem jeweiligen Unternehmen vorbehalten.

## § 20 Anrechnung von Vordienstzeiten DBO

(1) Die anrechenbare Dienstzeit der für die Erlangung und den Genuss der von der Dauer der Dienstzeit abhängigen Rechte beginnt grundsätzlich nach Vollendung des 18. Lebensjahres mit dem Tag des tatsächlichen Dienstesintrittes beim Unternehmen.

(2) Inwieweit dem Bediensteten, der vor der Aufnahme in einem öffentlichen oder nichtöffentlichen Dienst, in einem freien Beruf oder in Ausbildung für den Dienst nach Vollendung des 18. Lebensjahres zugebrachte Zeit für die Vorrückung in höhere Bezüge angerechnet werden kann, bleibt einer Betriebsvereinbarung vorbehalten.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 getroffene Regelung gilt nur insoweit, als nicht bei den einzelnen von der Dauer der Dienstzeit abhängenden Rechte etwas anderes bestimmt ist.

## § 20 Einstufung KV EU

(1) Der/die Arbeitnehmer/in ist nach der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit in die entsprechende Verwendungsgruppe (Anlage 2) und in die entsprechende Gehaltsstufe (Anlage 3) einzureihen.

(2) Vordienstzeiten, die nachweislich aus dem gleichen KV oder der DBO und gleicher Verwendung resultieren, sind auf Antrag des Arbeitnehmers zur Gänze anzurechnen. Inwieweit dem/der Arbeitnehmer/in andere fach einschlägige Tätigkeiten für eine höhere Einreihung angerechnet werden, bleibt einer Betriebsvereinbarung vorbehalten. (Abschluss: 19.06.2019)

(3) Jede erfolgte Einstellung eines/einer Arbeitnehmers/in ist dem Betriebsrat gemäß § 99 Abs. 4 ArbVG idgF unverzüglich mitzuteilen.

(4) Über eine konkrete Zuordnung der im Betrieb vorkommenden Berufsbilder zu den kollektivvertraglichen Verwendungsgruppen (Anlage 2) kann eine Vereinbarung zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber/in abgeschlossen werden. Dabei ist jedoch darauf Bedacht zu nehmen, dass jedes Berufsbild der allgemeinen Umschreibung der ihm zugeordneten Verwendungsgruppe entspricht. Es muss der Zusammenhang mit der kollektivvertraglichen Verwendungsgruppe klar zum Ausdruck kommen, damit eine Zuordnung in der Gehaltstabelle möglich ist.

Ebenso kann für bestimmte Berufsbilder durch eine solche Vereinbarung ein höheres als das kollektivvertragliche Mindestgehalt (siehe § 18 Abs. 3) vereinbart werden; die Einreihung in das kollektivvertragliche Gehaltsschema bleibt davon jedoch unberührt.

(5) Während einer fachspezifischen Ausbildung kann der Arbeitnehmer in jener Verwendungsgruppe eingestuft werden, welche der Tätigkeit entspricht, für welche er ausgebildet wird. Während der Zeit dieser Ausbildung steht das kollektivvertragliche Mindestgehalt der jeweiligen VwGr nicht in voller Höhe zu, sondern kann um bis zu 15% unterschritten werden. Dabei darf im Falle der VwGr D der Gehaltsansatz der VwGr B nicht unterschritten werden. Diese Regelung gilt für Ausbildungen mit einer geplanten Dauer von mindestens einem Monat. (Abschluss 28.06.2017)

## § 31 Kinderzulage DBO

## KV EU

Für jedes im Rechtssinne eigenes Kind gebührt auf Dauer des Bezuges der staatlichen Familienbeihilfe eine arbeitszeitumfangabhängige Kinderzulage von € 10,90 pro Monat.

Für den Fall, dass beide Elternteile im Unternehmen tätig sind, gebührt diese Zulage nur einem Elternteil. Die Inanspruchnahme der Zulage ist an die Vorlage der Geburtsurkunde sowie des Familienbeihilfenbescheids geknüpft, eine rückwirkende Gewährung ist ausgeschlossen.

**KEINE KINDERZULAGE**



DBO	KV EU § 31a Zusatzurlaub bei langer Dienstzeit
<p><b>EXISTIERT IN DER DBO NICHT</b></p>	<p>(1) Dem/der Arbeitnehmer/in steht aus Anlass der Vollendung einer im Unternehmen verbrachten Dienstzeit von 15 Jahren ein Zusatzurlaub von 2 Werktagen, von 18 Jahren ein Zusatzurlaub von weiteren 2 Werktagen und von 20 Jahren ein Zusatzurlaub von weiteren 2 Werktagen bezogen auf eine 6-Tage-Woche bzw. von 1 weiteren Werktag bezogen auf eine 5-Tage-Woche für treue Dienste zu.</p> <p>Unter Dienstzeit ist die tatsächlich beim Unternehmen zurückgelegte Dienstzeit zu verstehen.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt ab jenem Urlaubsjahr, das ab dem 01. Jänner 2020 beginnt. Es kommen die Bestimmungen des UrlG, jedoch ohne die gesetzlichen Anrechnungsbestimmungen, sinngemäß zur Anwendung.</p> <p>(3) Ansprüche auf Zusatzurlaub nach Absatz 1 sind auf gesetzliche Ansprüche, die über 30 Werktage hinausgehen, anzurechnen und stehen daher nicht zusätzlich zu; davon ausgenommen sind Ansprüche nach § 10a UrlG idgF (Zusatzurlaub bei Nachtschwerarbeit).</p>

## § 32 Einmalige Belohnungen DBO

(1) Einmalige Belohnungen können in einzelnen Fällen dem Bediensteten für außergewöhnliche Dienstleistungen gewährt werden. Auf die Bedeutung dieser Dienstleistung ist dabei Bedacht zu nehmen.

(2) Dem Bediensteten ist aus Anlass der Vollendung einer im Unternehmen verbrachten Dienstzeit von 25, 35 und 40 Jahren für treue Dienste eine Jubiläumsbelohnung in der Höhe von je einem monatlichen Gehalt gemäß § 19 Abs. 2 DBO zu gewähren.

Die Jubiläumsbelohnung für 40-jährige Dienstzeit wird auch gewährt, wenn das Dienstverhältnis nach einer mindestens 37,5-jährigen Dienstzeit infolge Ruhestandsversetzung aufgelöst wird. Unter Dienstzeit ist die tatsächlich beim Unternehmen zurückgelegte Dienstzeit zu verstehen, wobei folgende Zeiträume nicht als Dienstzeit gezählt werden: Lehrzeit, Karenzurlaube.

## § 31 Jubiläumsgeld KV EU

(1) Einmalige Belohnungen können in einzelnen Fällen dem/der Arbeitnehmer/in für außergewöhnliche Dienstleistungen gewährt werden. Auf die Bedeutung dieser Dienstleistung ist dabei Bedacht zu nehmen.

(2) Dem/der Arbeitnehmer/in ist aus Anlass der Vollendung einer im Unternehmen verbrachten Dienstzeit von 25, 35 und 40 Jahren für treue Dienste ein Jubiläumsgeld in der Höhe von je einem monatlichen Gehalt gemäß § 18 Abs. 3 zu gewähren. Unter Dienstzeit ist die tatsächlich beim Unternehmen zurückgelegte Dienstzeit zu verstehen, wobei folgende Zeiträume nicht als Dienstzeit gezählt werden: Lehrzeit, Karenzurlaube.

## § 38 Kündigung DBO - Kündigungsfristen

(2) Die Kündigungsfrist beträgt für beide Teile nach einer Dauer des Dienstverhältnisses im Zeitpunkt des Ausspruches der Kündigung von

bis zu 1 Jahr bzw. bei Angestellten (Vertragsbeginn nach 31.12.03)	2 Wochen, 6 Wochen,
mehr als 1 Jahr bis zu 2 Jahren	6 Wochen,
mehr als 2 Jahren bis zu 5 Jahren	2 Monate,
mehr als 5 Jahren bis zu 15 Jahren	3 Monate,
mehr als 15 Jahren bis zu 25 Jahren	5 Monate,
mehr als 25 Jahren	6 Monate.

## § 34 Kündigung KV EU - Kündigungsfristen

(2) Die Kündigungsfrist beträgt für beide Teile nach einer Dauer des Dienstverhältnisses im Zeitpunkt des Ausspruches der Kündigung von

bis zu 1 Jahr bei Angestellten bis zu 1 Jahr	2 Wochen, 6 Wochen,
mehr als 1 Jahr bis zu 2 Jahren	6 Wochen,
mehr als 2 Jahren bis zu 5 Jahren	2 Monate,
mehr als 5 Jahren bis zu 15 Jahren	3 Monate,
mehr als 15 Jahren bis zu 25 Jahren	4 Monate,
mehr als 25 Jahren	5 Monate.

DBO

**§ 34a Soziale Gestaltungspflicht bei  
Arbeitgeberkündigung wegen dauernder  
Dienstunfähigkeit im KV EU****EXISTIERT IN DER DBO NICHT****(Sideletter für ÖBB DBOler KV Abschluss 2020)**

Für Arbeitgeberkündigungen, die ihre Ursache in einer unverschuldet herbeigeführten, mindestens sechs Monate dauernden geistigen oder körperlichen Dienstuntauglichkeit im Sinne der einschlägigen eisenbahnrechtlichen Bestimmungen eines/einer Arbeitnehmers/in haben, der/die zum Zeitpunkt der Feststellung des Eintritts der Dienstuntauglichkeit seit mindestens zehn Jahren im Unternehmen der Arbeitgeberin als

- 1) TriebfahrzeugführerIn
- 2) ZugbegleiterIn
- 3) VerschieberIn
- 4) WagenmeisterIn und/oder
- 5) FahrdienstleiterIn

beschäftigt ist, gilt die in den nachfolgenden Absätzen näher ausgestaltete soziale Gestaltungspflicht.

Die Arbeitgeberin hat vor dem Ausspruch der Kündigung zu prüfen, ob dem/der Arbeitnehmer/in im Unternehmen der Arbeitgeberin ein anderer freier Arbeitsplatz angeboten werden kann. Dies unter Berücksichtigung des medizinischen Leistungskalküls und der fachlichen Qualifikation im Vergleich zur Anforderung des bisherigen Arbeitsplatzes des/der Arbeitnehmers/in, wovon der/die Arbeitnehmer/in zu Beginn der Prüfung nachweislich zu informieren ist. Über das Ergebnis der Prüfung ist, sofern ein Betriebsrat eingerichtet ist, ....

## § 40 Auflösung des Dienstverhältnisses aus besonderen Gründen DBO

KV EU

Das Dienstverhältnis des Bediensteten endet ohne Kündigung

a) mit Ablauf des Monats, mit dem der Bedienstete das 65. Lebensjahr vollendet; bei weiblichen Bediensteten mit Ablauf des Monats, mit dem die Bedienstete das 60. Lebensjahr vollendet hat;

EXISTIERT IM KV EU NICHT

### § 40 Auflösung des Dienstverhältnisses aus besonderen Gründen

Das Dienstverhältnis unkündbarer (definitiv gestellter) Bediensteter, endet ohne Kündigung

- a) Bei männlichen Bediensteten mit Ablauf des Monats, mit dem der Bedienstete das 65. Lebensjahr vollendet;
- b) Bei weiblichen Bediensteten mit Ablauf des Monats, mit dem die Bedienstete das nach den gesetzlichen Pensionsbestimmungen für eine Alterspension erforderliche Lebensjahr vollendet (Erreichen des Regelpensionsalters).

(Abschluss 21.07.2020)

Anlage 2 Verwendungsgruppen DBO	Anlage 2 Verwendungsgruppen KV EU
<p><b>EXISTIERT IN DER DBO NICHT</b></p>	<p>Arbeitnehmer, die eine Ausbildung zu einer eisenbahnspezifischen Tätigkeit als <b>Zugbegleiter, Verschieber, Fahrdienstleiter, Wagenmeister oder Triebfahrzeugführer</b> abgeschlossen haben sowie diese ausüben und in die erste Gehaltsstufe der Verwendungsgruppe eingestuft sind, <b>erhalten bis zur Vorrückung in die zweite Gehaltsstufe ein Ist-Gehalt nach dem Gehaltsansatz der zweiten Stufe der Verwendungsgruppe</b>, d.h. sie erhalten eine Überzahlung des kollektivvertraglichen Gehalts in der Höhe der Differenz zwischen erster und zweiter Gehaltsstufe bis die zweite Gehaltsstufe erreicht ist</p>

## ANLAGE 2

### Reihung der Dienstverwendungen

22.	IVb/8 Va	Materiallagerführer I	a) Unterweisung b) vorgeschriebene Dienstprüfung	
23.	IVb/8 Va/12 Vb	Fahrdienstleiter mit kommerzieller Prüfung, Bahnhofvorstand II	a) lt. Prüfungsvorschrift b) Verkehrsprüfung, kommerzielle Fachprüfung	Für GGr. Va mind. 5jähr. Verwendung als Fahrdienstleiter

# Einstufung KV EU

## ANLAGE 2

### Verwendungsgruppen

#### Verwendungsgruppe A

Arbeitnehmer/innen, die sehr einfache schematische oder mechanische Tätigkeiten mit vorgegebener Abfolge der Arbeitsschritte (sehr einfache Hilfsarbeiten) verrichten.

Eine Zweckausbildung ist nicht erforderlich.

z.B.:

- Reinigungskraft;
- Portier; ...

abgeschlossener Lehrberuf



#### Verwendungsgruppe D

Arbeitnehmer/innen, mit abgeschlossener einschlägiger Berufsausbildung, die nach Richtlinien und Anweisungen Tätigkeiten verrichten.

Typischerweise ist der positive Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung, (insbesondere Lehrabschlussprüfung) oder einer fachlich gleichwertigen Schulausbildung (z.B. Fachschule, HASCH) erforderlich.



# Vorrückungen DBO

## § 29 Vorrückung in höhere Gehaltsstufen

(1) Der Bedienstete rückt alle zwei Jahre in die nächst höhere Gehaltsstufe seiner Gehaltsgruppe vor.

Stufe	GEHALTSGRUPPE																
	I	IIa	IIb	IIIa	III b	IVa	IVb	Va	Vb	VIa	VIb	VIIa	VIIb	VIII	IXa	IXb	X
1	1.992,15	2.015,88	2.051,02	2.097,36	2.149,31	2.208,48	2.272,65	2.333,99									
2	2.005,36	2.030,00	2.066,44	2.114,38	2.168,24	2.232,23	2.300,67	2.368,94	2.393,58	2.461,45							
3	2.018,41	2.043,84	2.081,86	2.130,99	2.187,28	2.255,61	2.328,69	2.403,57	2.440,53	2.478,15	2.546,51	2.616,05	2.940,55				
4	2.031,83	2.058,14	2.097,48	2.148,03	2.205,98	2.279,06	2.356,64	2.438,72	2.488,46	2.540,60	2.625,40	2.724,18	2.985,67	2.989,19			
5	2.043,51	2.070,78	2.111,59	2.163,32	2.223,20	2.300,57	2.382,97	2.472,16	2.536,12	2.603,96	2.707,71	2.830,18	3.028,70	3.050,04			
6	2.053,53	2.081,54	2.124,09	2.176,86	2.238,40	2.320,49	2.407,20	2.504,26	2.584,05	2.668,93	2.787,77	2.934,92	3.069,72	3.225,09			
7	2.063,44	2.092,46	2.136,60	2.190,14	2.253,83	2.340,30	2.431,59	2.538,31	2.633,92	2.734,95	2.867,68	3.038,45	3.204,93	3.404,01	3.732,88	4.019,38	
8	2.073,65	2.103,59	2.148,81	2.203,80	2.269,12	2.360,13	2.455,63	2.572,74	2.685,25	2.800,56	2.946,94	3.146,20	3.342,42	3.581,75	4.016,06	4.304,36	
9	2.085,25	2.115,98	2.162,73	2.218,82	2.286,15	2.381,64	2.482,15	2.610,59	2.738,65	2.868,32	3.029,75	3.256,33	3.483,23	3.763,23	4.302,28	4.591,65	5.225,68
10	2.096,69	2.128,20	2.176,64	2.233,73	2.303,26	2.402,68	2.509,69	2.648,96	2.792,47	2.935,27	3.113,20	3.368,85	3.622,96	3.943,69	4.587,99	4.879,04	5.646,83
11	2.108,38	2.140,61	2.190,46	2.248,93	2.320,08	2.424,19	2.538,31	2.688,21	2.845,66	3.004,25	3.198,90	3.481,44	3.763,68	4.123,95	4.873,37	5.118,55	6.067,28
12	2.121,89	2.155,44	2.206,50	2.268,14	2.341,53	2.453,03	2.575,83	2.738,54	2.903,28	3.072,62	3.283,86	3.593,84	3.903,62	4.303,74	5.110,79	5.397,96	6.486,44
13													4.024,86	4.462,82	5.362,67	5.649,46	6.872,59
14														4.644,93	5.642,73	6.069,47	7.398,85
15															6.063,25	6.489,20	7.924,84
16																6.909,41	8.450,28
1. DAZ	2.142,23	2.178,06	2.231,50	2.299,57	2.377,33	2.503,99	2.641,82	2.829,26	3.007,63	3.200,65	3.443,34	3.803,97	4.310,37	5.008,75	6.904,04	7.749,95	9.500,78
2. DAZ	2.172,17	2.210,68	2.266,63	2.341,40	2.423,61	2.566,93	2.722,35	2.933,61	3.127,73	3.346,96	3.620,33	4.033,66	4.595,82	5.330,56	7.744,85	8.590,37	10.551,59

# Vorrückungen KV EU

## § 21 Vorrückung in die nächste Gehaltsstufe

(1) Es gibt fünf Gehaltsstufen. Der/die Arbeitnehmer/in rückt erstmalig nach drei und in der Folge alle vier Jahre in die nächst höhere Gehaltsstufe seiner/ihrer Verwendungsgruppe vor (siehe Anlage 3).

Verwendungsgruppen		A	B	C	D	E	F	G	H	I	J
Verweildauer	Stufen	Monatsentgelt in Euro									
3 Jahre	1	1.720,24	1.960,26	2.104,52	2.224,52	2.403,39	2.680,06	2.962,46	3.246,05	3.997,41	4.747,55
4 Jahre	2	1.750,24	2.067,58	2.211,83	2.331,84	2.524,56	2.804,13	3.147,98	3.557,91	4.334,55	5.223,20
4 Jahre	3	1.766,41	2.121,82	2.266,06	2.386,08	2.584,56	2.865,57	3.238,96	3.715,65	4.504,35	5.460,38
4 Jahre	4	1.795,26	2.230,31	2.374,54	2.493,40	2.704,87	2.987,27	3.427,88	4.027,52	4.841,49	5.935,99
	5	1.811,40	2.283,38	2.428,77	2.547,63	2.766,31	3.048,73	3.520,60	4.184,04	5.011,28	6.174,43

# Die Überleitungstabelle DBO -> KV EU

## ANLAGE 2a

### Überleitungs- und Zuordnungstabelle

Die Tabelle zeigt, welcher Verwendungsgruppe im neuen Kollektivvertrag die bisherigen Ordnungsnummern der Anlage 2 der DBO nach Ansicht der Kollektivvertragsparteien zuzuordnen wären. Das heißt beispielsweise, dass die Ordnungsnummern 1, 3, 4 und 6 der Verwendungsgruppe B entsprechen würde.

Verwendungsgruppe	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J
Ordnungsnummer in der DBO alt		1, 3, 4, 6	5, 7, 7a, 8, 9, 11, 12, 16	13, 15,17, 18, 19, 20	14, 21-25	26-28	29, 30	32	33, 34	35, 36

DBO	KV EU
<p><b>16 Gehaltsgruppen + DAZ</b></p> <p><b>Einstufung</b> nach Verwendung - <b>37 ONr.</b></p> <p><b>Vorrückung 2-jährig</b> ausgehend von St.1</p>	<p><b>10 Verwendungsgruppen + 5 Gehaltsstufen</b></p> <p><b>Allgemeine Beschreibung der Verwendung</b> Tätigkeitsmerkmale Leichte, schwierige, gefährliche, belastende Arbeit nach Anweisungen oder selbständig</p> <p><b>Ausbildung u. Kenntnisse</b> Zweckausbildung, Lehre, mittlere oder höhere Schulbildung Fachkenntnisse, Spezialwissen, Erfahrung</p> <p><b>Zusatzkriterien</b> Entscheidungsspielraum, Ergebnisverantwortung</p> <p>Überleitungstabelle als Orientierungshilfe!</p>

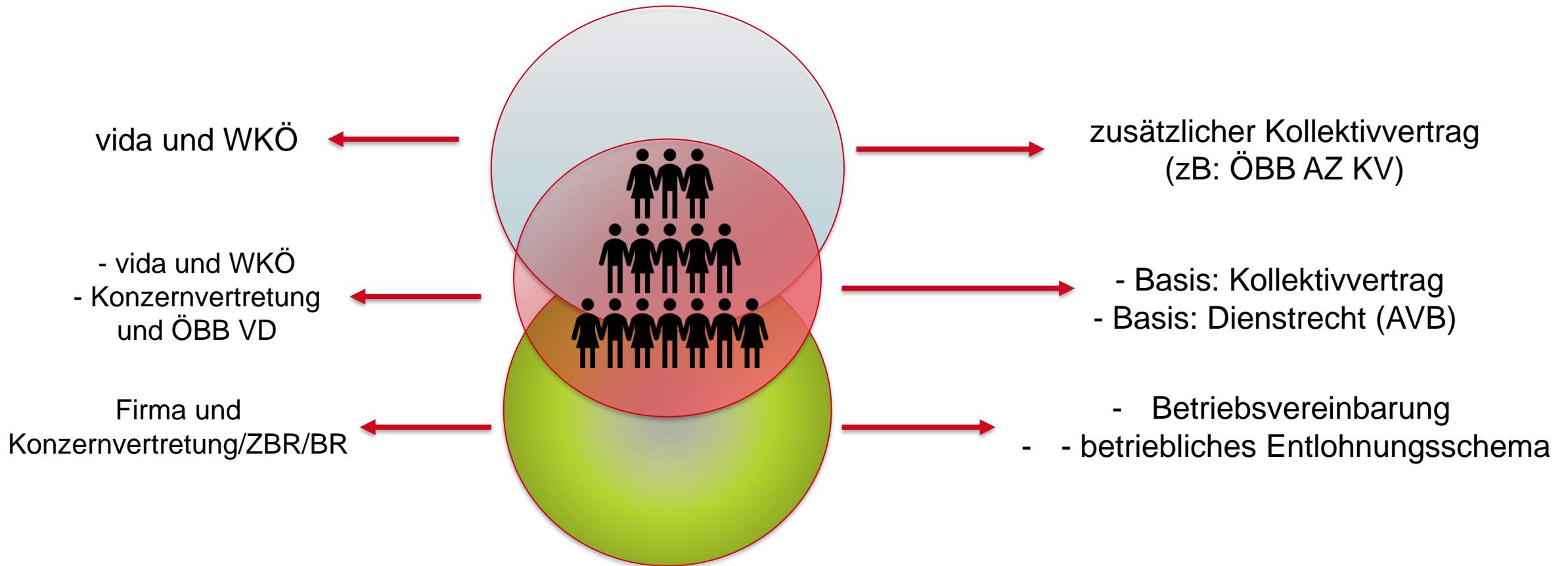
# Zusammenfassung DBO <--> KV EU

- ✓ Bis auf die Kinderzulage und den vorteilhafteren Kündigungsfristen ab dem 15ten Dienstjahr ist die DBO mit dem KV EU fast ident.
- ✓ Vordienstzeitenanrechnung im KV EU ist besser als jene der DBO.
- ✓ Arbeitszeit ÖBB bleibt ausgenommen -> ÖBB AZ KV
- ✓ Einstufung ist in der DBO „militärisch“ geregelt. Ordnungsnummern beziehen sich auf die Tätigkeit und zeichnen finanziellen Weg vor. Vorrückungen alle 2 Jahre.
- ✓ Einstufung im KV EU aufgrund der Tätigkeitsbeschreibung der Verwendungsgruppe. Ab Stufe 5 der jeweiligen Verwendungsgruppe gibt es keine Vorrückung mehr -> Lösung nur durch betriebliches Entlohnungsschema
- ✓ Endgehalt früher erreicht (15 Jahre statt 24 Jahre)
  - wichtig für die Durchrechnung in der Pension
  - DAZ (56. und 59. Lebensjahr) im Gehalt eingebaut

# Problematik Kollektivvertrag und betriebliches Entlohnungsschema



# Wirkungsbereiche – Bsp: ÖBB Konzern



# Betriebliches Entlohnungsschema?

- ✓ **Ausgangslage:**
- ✓ Mit den derzeitigen KV EU Regelungen wird für ältere DBOler kein finanzieller Anreiz mehr vorhanden sein -> wenn dann muss ein eigenes Schema gebaut werden das Anreize zum Umstieg bietet
- ✓ KV EU zieht im Rahmenrecht immer weiter an – zB Jubiläumsurlaub 2019 nur im KV EU
- ✓ Immer mehr Firmen „zwingen“ KollegInnen von der DBO in den KV EU wenn sie sich innerhalb des Unternehmens weiterentwickeln wollen. zT mit neg. finanziellen Folgen...
- ✓ Daher sollte es zusätzlich zum KV selbst eine Regelung für möglichen Umstieg von DBO auf KV EU geben oder ein betriebliches Entlohnungsschema geben!



# Kollektivvertrag vs. betr. Entlohnungsschema

**WIR LEBEN GEWERKSCHAFT vida**



[www.facebook.com/gewerkschaftvida](https://www.facebook.com/gewerkschaftvida)

**KV EU**  
Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer/innen  
der österreichischen Eisenbahnunternehmen

[www.vida.at](http://www.vida.at)

Stand 01.01.2021



VS.



# Vorrückungen KV EU



## KV EU

Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer/innen der österreichischen Eisenbahnunternehmen



## § 21 Vorrückung in die nächste Gehaltsstufe

(1) Es gibt fünf Gehaltsstufen. Der/die Arbeitnehmer/in rückt erstmalig nach drei und in der Folge alle vier Jahre in die nächst höhere Gehaltsstufe seiner/ihrer Verwendungsgruppe vor (siehe Anlage 3).

Verwendungsgruppen		A	B	C	D	E	F	G	H	I	J
Verweildauer	Stufen	Monatsentgelt in Euro									
3 Jahre	1	1.720,24	1.960,26	2.104,52	2.224,52	2.403,39	2.680,06	2.962,46	3.246,05	3.997,41	4.747,55
4 Jahre	2	1.750,24	2.067,58	2.211,83	2.331,84	2.524,56	2.804,13	3.147,98	3.557,91	4.334,55	5.223,20
4 Jahre	3	1.766,41	2.121,82	2.266,06	2.386,08	2.584,56	2.865,57	3.238,96	3.715,65	4.504,35	5.460,38
4 Jahre	4	1.795,26	2.230,31	2.374,54	2.493,40	2.704,87	2.987,27	3.427,88	4.027,52	4.841,49	5.935,99
	5	1.811,40	2.283,38	2.428,77	2.547,63	2.766,31	3.048,73	3.520,60	4.184,04	5.011,28	6.174,43

# Bsp: ÖBB Produktion Regelung

*Universaltriebfahrzeugführer welche in der Verwendungsgruppe E die Stufe 5 erreicht haben, erhalten nach 4 jähriger Verweildauer in der letzten Stufe der Verwendungsgruppe ein Ist-Gehalt in Höhe des Gehaltsansatzes F Stufe 3. Nach jeweils weiterer 4 jähriger Verweildauer wird ein Ist-Gehalt in Höhe des Gehaltsansatzes F Stufe 4 und in weiterer Folge Stufe 5 gewährt.*



Verwendungsgruppen		A	B	C	D	E	F	G	H	I	J
Verweildauer	Stufen	Monatsentgelt in Euro									
3 Jahre	1	1.720,24	1.960,26	2.104,52	2.224,52	2.403,39	2.680,06	2.962,46	3.246,05	3.997,41	4.747,55
4 Jahre	2	1.750,24	2.067,58	2.211,83	2.331,84	2.524,56	2.804,13	3.147,98	3.557,91	4.334,55	5.223,20
4 Jahre	3	1.766,41	2.121,82	2.266,06	2.386,08	2.584,56	2.865,57	3.238,96	3.715,65	4.504,35	5.460,38
4 Jahre	4	1.795,26	2.230,31	2.374,54	2.493,40	2.704,87	2.987,27	3.427,88	4.027,52	4.841,49	5.935,99
	5	1.811,40	2.283,38	2.428,77	2.547,63	2.766,31	3.048,73	3.520,60	4.184,04	5.011,28	6.174,43

# Eisenbahnberufe Regelung 2018

## Einstufung eisenbahnspezifischer Tätigkeiten

Ab 01.01.2019 gilt:

Arbeitnehmer, die eine Ausbildung zu einer eisenbahnspezifischen Tätigkeit als Zugbegleiter, Verschieber, Fahrdienstleiter, Wagenmeister oder Triebfahrzeugführer abgeschlossen haben sowie diese ausüben und in die erste Gehaltsstufe der Verwendungsgruppe eingestuft sind, erhalten bis zur Vorrückung in die zweite Gehaltsstufe ein Ist-Gehalt nach dem Gehaltsansatz der zweiten Stufe der Verwendungsgruppe, d.h. sie erhalten eine Überzahlung des kollektivvertraglichen Gehalts in der Höhe der Differenz zwischen erster und zweiter Gehaltsstufe bis die zweite Gehaltsstufe erreicht ist. (Abschluss: 02.12.2018)

# „10 Jahre DBO und nur 40 Euro brutto mehr?“

Umstieg DBO -> KV EU:

**12 Jahre nach Dienstprüfung, frühestens mit 01.01.2018.**

**(neu 11 Jahre)**

## Einstufung eisenbahnspezifischer Tätigkeiten

Ab 01.01.2019 gilt:

Arbeitnehmer, die eine Ausbildung zu einer eisenbahnspezifischen Tätigkeit als Zugbegleiter, Verschieber, Fahrdienstleiter, Wagenmeister oder Triebfahrzeugführer abgeschlossen haben sowie diese ausüben und in die erste Gehaltsstufe der Verwendungsgruppe eingestuft sind, erhalten bis zur Vorrückung in die zweite Gehaltsstufe ein Ist-Gehalt nach dem Gehaltsansatz der zweiten Stufe der Verwendungsgruppe, d.h. sie erhalten eine Überzahlung des kollektivvertraglichen Gehalts in der Höhe der Differenz zwischen erster und zweiter Gehaltsstufe bis die zweite Gehaltsstufe erreicht ist. (Abschluss: 02.12.2018)



## KV Verhandlungen Highlights der letzten 5 Jahre



# Ziele der KV Verhandlungen

- ✓ Wir kämpfen für mehr **planbare Freizeit**
- ✓ Wir kämpfen für **mehr Geld**
- ✓ Wir kämpfen für eine **attraktive Eisenbahnbranche**
- ✓ Wir kämpfen für **einheitliche Branchenregelungen**
- ✓ Wir kämpfen für **einheitlichen Abschluss** (AVB, DBO, KV EU)

## -> **WIR mit EUCH: KV Verhandlungen**

- Direkte Einbindung der Mitglieder

# KV Abschluss 2017

	Gehalt & val Nebengeb	Lehrlinge	Dienstverhinderung	Verwendungsgruppenwechsel	Karenzzeiten	Einstufung	techn Lehrlinge	Gleisbautechniker
01.07.2019	2,1 % auf IST		Anspruch			Ausbildung		
AVB	X		-	-	-	-		
KV EU	X		X	X	X	X		
DBO	X		X	X	X	X		
ÖBB AZ KV	-		-	-	-	-		
01.09.2017		2,10%						
AVB		-					-	-
KV EU		X					X	X
DBO		-					-	-
ÖBB AZ KV		-					-	-



# Gehaltsverhandlungen 2018



✓ derzeit Unterbrochen

## Forderungen

✓ + 3 % auf IST Löhne und variable Nebengebühren (Untergrenze) (12 Monate)

✓ auf KV EU / DBO / mobile Reisendenbetreuung und Lehrlinge

✓ Sabbatical Ermächtigung

✓ Jubiläumsgeld – 3 Monatsgehälter ab dem 15 Jahr

✓ Anrechnung Vordienstzeiten im KV (DBO -> KV EU)

✓ **Die Forderungen werden in den kommenden Tagen ergänzt – Verhandlungen sollen wieder aufgenommen werden**



# KV Abschluss 2018

	Gehalt & val Nebengeb	Nachtfaktor	Blaulichttag	Sabbatical	Einstufung	verkürzte	planbare Freizeit	planbare Freizeit	Lehrlingsentsch	verkürzte	planbare Freizeit	planbare Freizeit
01.07.2018	3,4 % auf IST	9/10 oder 8/10 NF			5 Berufsfelder autom. Stufe 2	Heimatrube Schritt 1	Zus-UL Nachtarbeit	Gesundheit (ähnlich NF)		Heimatrube Schritt 2	Üst ZA	NF ZA
AVB	X											
KV EU	X											
DBO	X											
ÖBB AZ KV	-											
01.10.2018												
AVB		X										
ÖBB AZ KV		X										
01.01.2019												
AVB			X	-	-	-	-	-				
KV EU			X	X	X	X	X	X				
DBO			X	X	-	-	X	X				
ÖBB AZ KV			-	-	-	-	-	-				
01.03.2019												
AVB									-			
KV EU									X			
DBO									-			
ÖBB AZ KV									-			
01.01.2020												
AVB										-	-	-
KV EU										X	X	-
DBO										X	X	-
ÖBB AZ KV										-	X	X

# KV Abschluss 2019

	Gehalt & val Nebengeb	Lehrlinge	Arbeitszeit	AN Schutz	Gehaltszettel	Verwendungsgruppen	passives Reisen	Vordienstzeiten	Jubiläums UL	UL beg. Behinderte
01.07.2019	2,6 % auf IST	2,60%	DRZR + Übertragung	außergew. Ereignis		wechsel				
AVB	X	-	-	-	-	-	-	-		
KV EU	X	X	X	X	X	X	-	X		
DBO	X	-	X	X	X	-	-	-		
ÖBB AZ KV	-	-	-	-	-	-	X	-		
01.01.2020										
AVB									-	X
KV EU									X	X
DBO									-	X
ÖBB AZ KV									-	-

Beschäftigungsgarantie noch offen

# Gehaltsabschluss 2019 – Jubil.UL KV EU

- ✓ Jubiläumsurlaub (Zusatzurlaub bei langer Dienstzeit gültig ab 2020)

Dem/der Arbeitnehmer/in steht aus Anlass der Vollendung einer im Unternehmen verbrachten **Dienstzeit**:

- von 15 Jahren ein Zusatzurlaub von 2 Werktagen,
- von 18 Jahren ein Zusatzurlaub von weiteren 2 Werktagen und
- von 20 Jahren ein Zusatzurlaub von weiteren 2 Werktagen bezogen auf eine 6-Tage-Woche bzw. von 1 weiteren Werktag bezogen auf eine 5-Tage-Woche für treue Dienste zu.

Unter Dienstzeit ist die tatsächlich beim Unternehmen zurückgelegte **Dienstzeit** zu verstehen.

Basierend auf einer 6 Tage Woche. Bei einer 7 Tage Woche wird ebenfalls aliquotiert.

# Gehaltsabschluss 2019 / Lehrlinge

- ✓ Lehrlingsentschädigungen um 2,6 Prozent erhöht (KV EU + ÖBB Lehrlings-KVs)
- ✓ E-Commerce-Kauffrau/mann wurde aufgenommen
- ✓ ÖGJ Forderung von € 700,00 Einstiegsentschädigung (Basis 40h) bei den technischen Lehrberufen erreicht!



➔ [Hier geht's zur vida Jugend](#)

## Erstmals Jugendvertrauensrat bei Raaberbahn

vida wünscht dem neu gewählten Team viel Erfolg!

„Junge Kolleginnen und Kollegen haben andere Anliegen und Interessen als Ältere. Daher ist es wichtig, dass sie auch einen Ansprechpartner in ihrem Alter haben. Als Jugendvertrauensrat sehen wir uns als Sprachrol der jungen ArbeitnehmerInnen im Betrieb, um ihre Anliegen zu vertreten und auch durchzusetzen“, erklärt Christoph Schaffer, neu gewählter Jugendvertrauensrat bei der Raaberbahn AG.

# Gehaltsabschluss 2019 – Branche regulieren

✓ Auszahlung -> was muss auf Gehaltszettel ausgewiesen werden

- Bruttobezüge
- Sozialversicherungsbeiträge und deren Bemessungsgrundlage
- Lohnsteuer und deren Bemessungsgrundlage
- Bei der Abfertigung neu: die Bemessungsgrundlage und der geleistete Beitrag an die betriebliche Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorgekasse
- Angabe, ob der Familienbonus plus (FB+) berücksichtigt wurde.“

# KV EU ab 01.07.2019, Basis 38,5h

## Verwendungsgruppenwechsel alt und neu

### Verwendungsgruppenwechsel alt

Verwendungsgruppen		A	B	C	D	E	F	G	H	I	J
Verweildauer	Stufen	Monatsentgelt in Euro									
3 Jahre	1	1.720,24	1.960,26	2.104,52	2.224,52	2.403,39	2.680,06	2.962,46	3.246,05	3.997,41	4.747,55
4 Jahre	2	1.750,24	2.067,58	2.211,83	2.331,84	2.524,56	2.804,13	3.147,98	3.557,91	4.334,55	5.223,20
4 Jahre	3	1.766,41	2.121,82	2.266,06	2.386,08	2.584,56	2.865,57	3.238,96	3.715,65	4.504,35	5.460,38
4 Jahre	4	1.795,26	2.230,31	2.374,54	2.493,40	2.704,87	2.987,27	3.427,88	4.027,52	4.841,49	5.935,99
	5	1.811,40	2.283,38	2.428,77	2.547,63	2.766,31	3.048,73	3.520,60	4.184,04	5.011,28	6.174,43

### Verwendungsgruppenwechsel neu

Verwendungsgruppen		A	B	C	D	E	F	G	H	I	J
Verweildauer	Stufen	Monatsentgelt in Euro									
3 Jahre	1	1.720,24	1.960,26	2.104,52	2.224,52	2.403,39	2.680,06	2.962,46	3.246,05	3.997,41	4.747,55
4 Jahre	2	1.750,24	2.067,58	2.211,83	2.331,84	2.524,56	2.804,13	3.147,98	3.557,91	4.334,55	5.223,20
4 Jahre	3	1.766,41	2.121,82	2.266,06	2.386,08	2.584,56	2.865,57	3.238,96	3.715,65	4.504,35	5.460,38
4 Jahre	4	1.795,26	2.230,31	2.374,54	2.493,40	2.704,87	2.987,27	3.427,88	4.027,52	4.841,49	5.935,99
	5	1.811,40	2.283,38	2.428,77	2.547,63	2.766,31	3.048,73	3.520,60	4.184,04	5.011,28	6.174,43

Hier wurden positive Änderungen vorgenommen

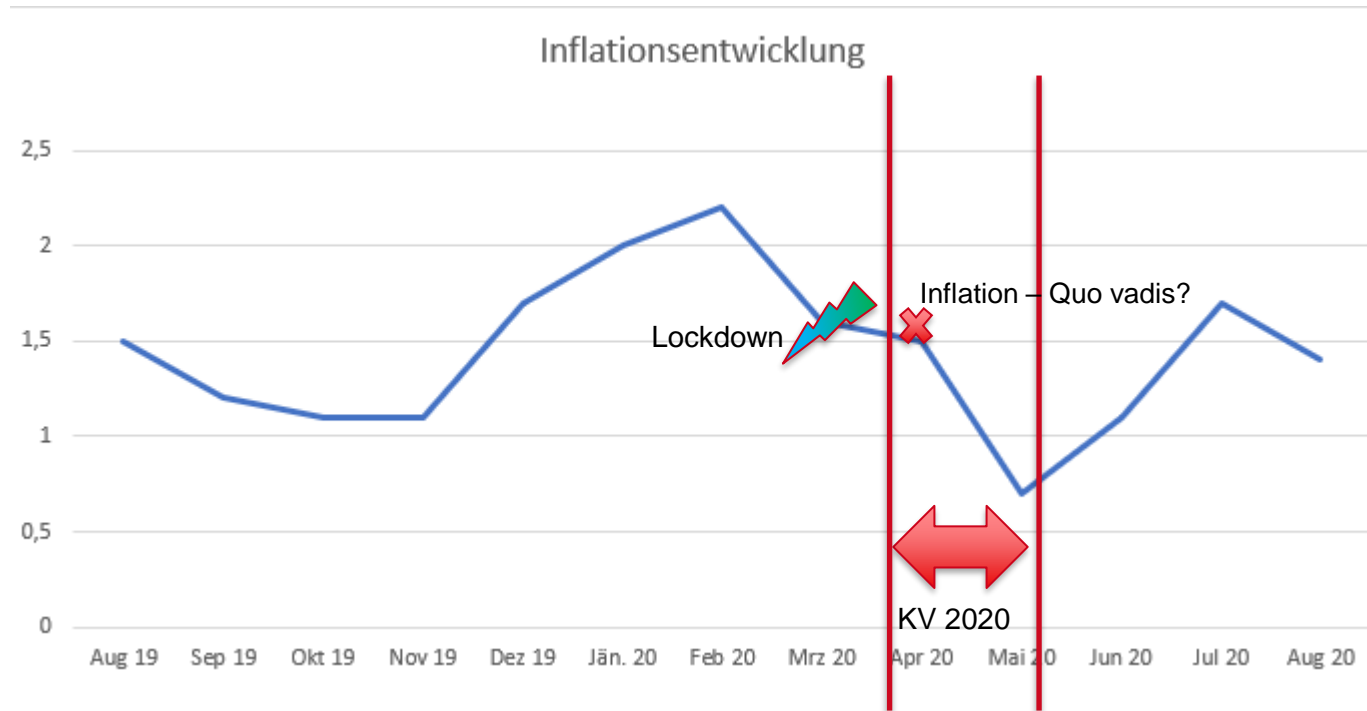


## KV Verhandlungen 2020





# Inflation während der KV Verhandlungen



Quelle: [OENB HP](#)

# KV Abschluss 2020

	Corona Prämie € 250	soz. Gestaltungspflicht	Ø Üst + Sonn und Feiertag	Nachtzüge Anlage 8	Nachtzüge Anlage 8a	kaufm. Lehrlinge	Extra Urlaub	Gleitzeit 12h	§ 40 DBO	Gehalt / val Nebengeb
01.09.2020	steuerfrei	5 eisbspez. Berufe	bei Schwangerschaftsmeldung	Rahmen	Gehaltstabelle	(ausg. Sped Kfm/fr)	AVB	Branchen KV	ges. Pensionsregelung	1,3 % auf IST
AVB	X			(Branchen KV)	(Branchen KV)					(11 Monate)
KV EU	X									bis 30.11.2021
DBO	X									mindestens. 35 €
ÖBB AZ KV	-									
01.08.2020										
AVB		AVB Neu	-	-	-	-	ab 2022			
KV EU		X	X	X	bis 30.09	X	-	X	-	
DBO		in der ÖBB	X	-	-	-	-	X	X	
ÖBB AZ KV	kein NF in € bis 2022	-	-	-	-	-	-	-	-	
								WKÖ Forderung	Aktualisierung	
01.01.2021										
30.11.2021										
AVB										X
KV EU										X
DBO										X
ÖBB AZ KV										-

# Gehaltsabschluss 2020

- ✓ **Einkommensgerechtigkeit bei Meldung einer Schwangerschaft in den Eisenbahnberufen**
- ✓ Auch eine Forderung, die vergangenes Jahr aus der Veranstaltung „Frauen im Betriebsdienst“ entstanden ist, konnte jetzt erfreulicherweise umgesetzt werden. Schwangere Kolleginnen, die aufgrund von **Beschäftigungsverboten in der Schwangerschaft** ihren Beruf nicht mehr ausüben dürfen, müssen **zukünftig keine finanziellen Einbußen** mehr hinnehmen. Ab Meldung der Schwangerschaft bis zum Beginn des Mutterschutzes wurden bisher durchschnittliche Überstunden sowie Sonn- und Feiertagszulagen nicht mehr weitergezahlt. Das haben wir repariert. Unsere Kolleginnen können sich nun monatlich über durchschnittlich **100 bis 150 Euro Bruttozuwachs** beim Einkommen freuen.



# Nachverhandlung? Inflationsverlauf 2020



# Eisenbahnfamilie wächst - Branchenregelungen



# Direktvergabe vs wettbewerb. Ausschreibung



Bsp.: Keine Verkehrsdienstverträge und Zugbestellungen für schnelle Fernzüge zwischen Wien und Salzburg.



Mit dem als Betreiber ausgewählten Eisenbahnverkehrsunternehmen wird ein Verkehrsdienstvertrag (VDV) abgeschlossen, das Unternehmen erhält für den Betrieb des Verkehrs Abgeltungszahlungen.

Ein solcher Bestellverkehr kann als Direktvergabe an ein vordefiniertes Unternehmen oder mittels einer wettbewerblichen Ausschreibung vergeben werden.





Foto ÖBB/Harald Eisenberger

## Wagenmaterial

Alle Züge 2. Klasse												
	Wien Franz-Joseph-Bahnhof	300										
	Schwandlbürg											
	Schwandlbürg											
ÖBB	638	636	634	632	630	628	626	624	622	620	618	616
km												
1 Schwarzenau 0	8:47	7:06	9:02	11:03	13:00	15:00	17:03	19:03	21:03	23:00	25:00	27:03
2 Gars 0		8:15	10:00	12:00	14:00	16:00	18:03	20:03	22:03	24:00	26:00	28:03
3 Kemnitz 0		8:12	10:00	12:00	14:00	16:00	18:03	20:03	22:03	24:00	26:00	28:03
4 Hornau 0		7:17	9:13	11:14	13:14	15:14	17:14	19:14	21:14	23:11	25:11	27:14
5 Groß-Görsitz 0		8:22	10:18	12:19	14:19	16:19	18:19	20:19	22:19	24:16	26:16	28:19
6 Groß-Hessau 0		8:25	10:21	12:22	14:22	16:22	18:22	20:22	22:22	24:19	26:19	28:22
7 Barchau 0		8:25	10:21	12:22	14:22	16:22	18:22	20:22	22:22	24:19	26:19	28:22
8 Zwick 0	8:10	7:37	9:37	11:39	13:39	15:39	17:39	19:39	21:39	23:36	25:36	27:39
9 Zwick Süd 0		7:36	9:36	11:37	13:37	15:37	17:37	19:37	21:37	23:34	25:34	27:37
ÖBB	635	633	631	629	627	625	623	621	619	617	615	613
km												
1 Zwick Süd 0		8:27	10:27	12:27	14:27	16:27	18:27	20:27	22:27	24:24	26:24	28:27
2 Zwick 0	8:16	8:14	9:30	10:30	12:30	14:30	16:30	18:30	20:30	22:27	24:27	26:30
3 Barchau 0	8:22	8:20	9:36	10:36	12:36	14:36	16:36	18:36	20:36	22:33	24:33	26:36
4 Groß-Hessau 0	8:22	8:20	9:36	10:36	12:36	14:36	16:36	18:36	20:36	22:33	24:33	26:36
5 Groß-Görsitz 0	8:22	8:20	9:36	10:36	12:36	14:36	16:36	18:36	20:36	22:33	24:33	26:36
6 Schwarzenau 0	8:25	8:23	9:39	10:39	12:39	14:39	16:39	18:39	20:39	22:36	24:36	26:39
7 Kemnitz 0	8:25	8:23	9:39	10:39	12:39	14:39	16:39	18:39	20:39	22:36	24:36	26:39
8 Gars 0	8:25	8:23	9:39	10:39	12:39	14:39	16:39	18:39	20:39	22:36	24:36	26:39
9 Schwarzenau 0	8:25	8:23	9:39	10:39	12:39	14:39	16:39	18:39	20:39	22:36	24:36	26:39
10 Schwandlbürg 0	8:42	8:47	9:57	10:57	12:57	14:57	16:57	18:57	20:57	22:54	24:54	26:57
nach												
Schwandlbürg 0	8:57	8:44	9:50	10:50	12:50	14:50	16:50	18:50	20:50	22:47	24:47	26:50
Schwandlbürg	8:54	8:41	9:47	10:47	12:47	14:47	16:47	18:47	20:47	22:44	24:44	26:47
Wien Franz-Joseph-Bahnhof	8:27	8:38	9:57	10:57	12:57	14:57	16:57	18:57	20:57	22:54	24:54	26:57

■ an (1) von 18:00 bis 18:30 Uhr, 17. Mai, 18. Aug.  
 ■ ab 18:00 Uhr  
 ■ an M, jedoch nicht von 29. Dec. bis E.O.B., 5. Feb. bis 12. Feb., 18. Mai bis

## Fahrplan

VERKEHRSBRANCHE

## Beim Postbus wackeln 31 Jobs

Ausschreibung fürs Mühlviertel verloren: Aus für Dienststelle Rohrbach.



ÖSTERREICH

## Postbus verlor Ausschreibung - 50 Jobs wackeln

Freitag  
04. Juli 2014 12:04  
Uhr



Die ÖBB-Tochter Postbus hat in Oberösterreich einen größeren Auftrag an den Gmundner Konkurrenten Stern & Hafferl verloren. Laut Postbus-Betriebsrat fallen in Steyr mit einem Schlag mehr als die Hälfte aller Strecken weg, was 50 Jobs gefährdet. Für Betriebsratschef Robert Wurm Anlass für einen "Hilferuf" an die Politik, die Gesetze zu ändern, wie er am Freitag zur APA sagte.

### Personalkosten

#### Kollektivvertrag

- Auslegung des KV's  
zB Arbeitszeiten - Ruhezeiten
- KV Flucht (Ausgliederung von Abt. oder Leasingkonstrukte)
- Mitwirkung des BRs verankern?

#### Betriebsvereinbarungen

- Aufkündigungen von BVs
- daher zwei Klassen Belegschaft  
weil Nachwirkung
- Betriebsrat vorhanden?

#### Sonstiges:

- Sicherheit
- Ausbildung
- Personalfuktuation
- Soziale Leistungen  
(Sozialkriterien)
- Ausbildungskosten
- Existenzängste
- Änderungskündigungen



# 2017 – Tagzugcatering in den KV EU Branchenregelung



„Mit der rechtsverbindlichen KV-Vereinbarung konnten wir für gelernte Kräfte in der mobilen Reisendenbetreuung die ÖGB-Forderung **1.700 Euro** Mindestlohn mit **1.761,48 Euro** Einstiegsgehalt klar überschreiten. Für ungelernete KollegInnen sind wir mit **1.642,65 Euro** knapp unter dem 1.700-Euro-Ziel.“

Gastro Einstiegsgehälter lagen damals zwischen **1.400 und 1.450 Euro**. Keine Zulagen für Sonn- und Feiertagsdienste sowie Nachtarbeit.

**Wir konnten so Verbesserungen zwischen 17,33 und 25,82 Prozent erwirken.**

# 2020 – Nachtzugcatering in den KV EU



vom Firmen Kollektivvertrag zur Branchenregelung

4 ½ Jahre Entwicklungsdauer

## II. Lohn-/Gehaltstabelle

### Betreuung und Bewirtschaftung von Schlaf- und Liegewagenzügen

Gilt ab 01.12.2021 für 40 Stunden wöchentliche Normalarbeitszeit

(bei einer geringeren Anzahl an Wochenstunden, wie z.B. 38,5h oder 20h, kommt die Tabelle aliquot zur Anwendung)

Verwendungsgruppen		8A	8B	8C	8D	8E	8F	8G
Verweildauer	Stufe	Monatslohn/-gehalt in Euro						
3 Jahre	1	€ 1.675,00	€ 1.775,00	€ 2.208,94	€ 2.223,41	€ 2.487,60	€ 2.755,26	€ 3.264,39
4 Jahre	2	€ 1.715,00	€ 1.815,00	€ 2.319,99	€ 2.329,26	€ 2.611,48	€ 2.882,83	€ 3.469,16
4 Jahre	3	€ 1.755,00	€ 1.855,00	€ 2.376,15	€ 2.382,62	€ 2.673,46	€ 2.945,93	€ 3.577,80
4 Jahre	4	€ 1.805,00	€ 1.905,00	€ 2.488,42	€ 2.488,47	€ 2.799,33	€ 3.071,29	€ 3.786,24
	5	€ 1.855,00	€ 1.955,00	€ 2.544,53	€ 2.544,53	€ 2.860,52	€ 3.134,52	€ 3.888,42

# KV Abschlüsse und deren Umsetzung



# Umsetzung des KVs

## § 22a Vorübergehender Verwendungsgruppenwechsel - Verwendungszulage

Im Falle eines vorübergehenden Tätigkeitswechsels in eine höhere Verwendungsgruppe aufgrund einer vollwertigen Vertretung gebührt dem/der Arbeitnehmer/in ab einer ununterbrochenen Dauer von einem Monat eine Zulage in der Höhe der Differenz der bisherigen Einstufung zu jener Einstufung im Falle eines dauernden Tätigkeitswechsels ab Beginn dieses Tätigkeitswechsels. (Abschluss 28.06.2017)

# Umsetzung des KVs

**ÖBB HOLDING**

Vorübergehende höherwertige  
Verwendung/Vertretung  
DBO und KV EU

**Handhabung in der Praxis**  
Auslegung

Version 1.0 vom 04.04.2018

**INHALTSÜBERSICHT**

- 1. Kollektivvertragliche Regelung**..... 1
- 1.1. DBO..... 1
- 1.2. KVEU..... 1
- 1.3. Begriff „Einstufung“..... 1
- 2. Verwendungszulage - Voraussetzungen**..... 1
- 2.1. Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit..... 1
- 2.2. Vollwertige Vertretung..... 2
- 2.3. Ununterbrochene Dauer von 1 Monat..... 3
- 2.4. Ab Beginn der Vertretung..... 3
- 2.5. Zulage..... 3
- 3. Administratives**..... 6
- 3.1. Vertretungsauftrag..... 6
- 3.2. Anweisung der Verwendungszulage..... 6
- Anhang**..... 7

Erstellt von:

ÖBB-Holding AG, Strategisches Konzernpersonalmanagement, Konzern-Arbeitsrecht

**„Ihr machts eh nur mehr was für den KV EU – die  
DBOler sind euch eh egal...“**



## KV Errungenschaften seit 2017 (Umsetzung DBO und KV EU)

Dienstverhinderung - Anspruch

Verwendungsgruppenwechsel – Zulage wenn 1 Monate vertreten wird

Karenzzeiten – höhere Anrechnung

Blaulichttag – 1 Tag Sonderurlaub bei Nachweis von Schulungsmaßnahmen bei  
Blaulichtorgas

Sabbatical – Ermächtigung in den KVs

Verkürzte Heimatruhe – 2019 nur mehr ein Tag – 2020 entfällt Regelung (AZ KV  
regelt besser)

Planbare Freizeit (AZ KV regelt besser) – Urlaub

Planbare Freizeit (AZ KV regelt besser) – Nachtarbeit

Planbare Freizeit – Üst – verpflichtender ZA ab 2020

Planbare Freizeit – verpflichtender ZA ab 2020

DRZR / Übertragung (AZ KV regelt besseres)

AN Schutz – außergewöhnliches Ereignis

Gehaltszettel Umsetzung

begünstigt Behinderte – ab 2020 - 3 UL Tage/Jahr

Schwangere -> Sonn- und Feiertags sowie Üst- Schnitt

## KV EU Umsetzung seit 2017 (keine DBO Berücksichtigung)

✓ Weil der KV EU der aktuell gültige Branchen KV ist

- Catering im KV EU – Anlage 7
- Lehrlinge im KV EU - technische Lehrberufe und GleisbautechnikerInnen
- Mindesteinstufung während der Ausbildung – 85 % vom Einstiegsgehalt
- Einstufung eisenbahnspez. Berufsbilder – 5 Berufsbilder Überzahlung auf Stufe 2
- Verwendungsgruppenwechsel – Stufe 1-2 parallel – mindestens Stufe 2 wenn höher
- Vordienstzeitenanrechnung der DBO aufgenommen
- Nachtzüge im KV EU - Anlage 8 und 8A
- Lehrlinge Schritt 2 – kaufmännische Lehrberufe im KV EU

### nur im KV EU:

- Jubiläumsurlaub – frühere Erreichbarkeit 6 UL Woche
- Soziale Gestaltungspflicht  
(gelangt für ÖBB DBO Bedienstete durch Sideletter KV 2020 zur Anwendung)



# Rahmenrechtsänderungen ab 2017

in den vida KVs gibt es NEU ein Änderungsverzeichnis



**Interne Ergänzung Gewerkschaft vida / Fachbereich Eisenbahn**

**Änderungsverzeichnis**  
Geführt ab KV Abschluss 2017

Bis 31. Oktober 2019 werden Gespräche der Sozialpartner über Maßnahmen bei Dienstuntauglichkeit aus gesundheitlichen Gründen von Arbeitnehmern mit eisenbahnspezifischen Tätigkeiten geführt.  
(Abschluss: 19.06.2019)

**§ 1 Geltungsbereich**

Absatz 1 litera b Ziffer 1+3 Abschluss 20.06.2017	09
Absatz 1 litera b Ziffer 2 Abschluss 02.12.2018	09
Absatz 1 litera c Abschluss 20.06.2017	10
Absatz 2 erster Unterstrich Abschluss 28.06.2017	10
Absatz 2 zweiter Unterstrich Abschluss 20.06.2017	10
Absatz 3 Abschluss 20/28.06.2017	10

## As union membership declines, income inequality increases

Union membership and share of income going to the top 10%, 1917–2019

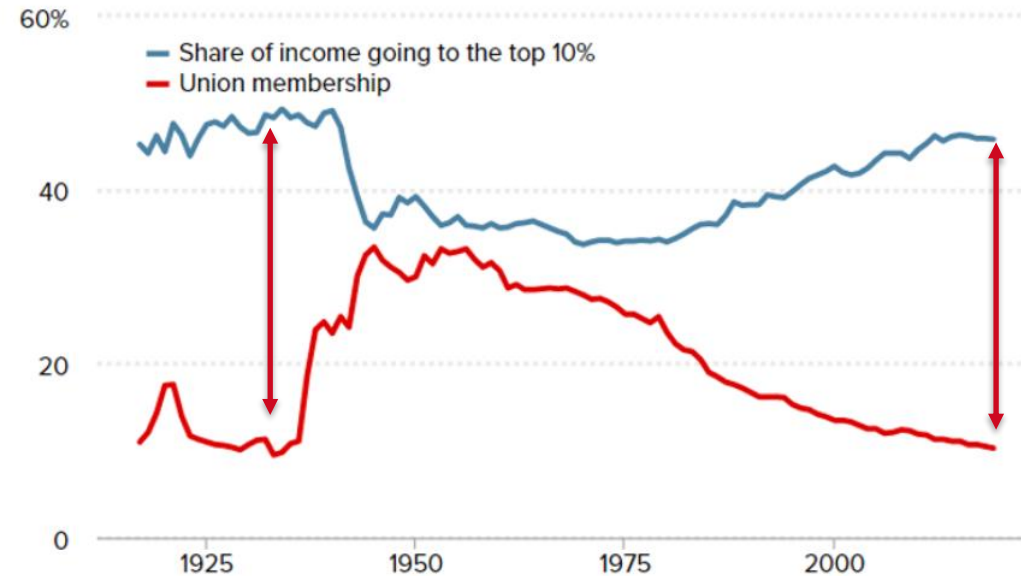


Chart Data

**Source:** Reproduced from Figure A in Heidi Shierholz, *Working People Have Been Thwarted in Their Efforts to Bargain for Better Wages by Attacks on Unions*, Economic Policy Institute, August 2019. [...](#)

Economic Policy Institute

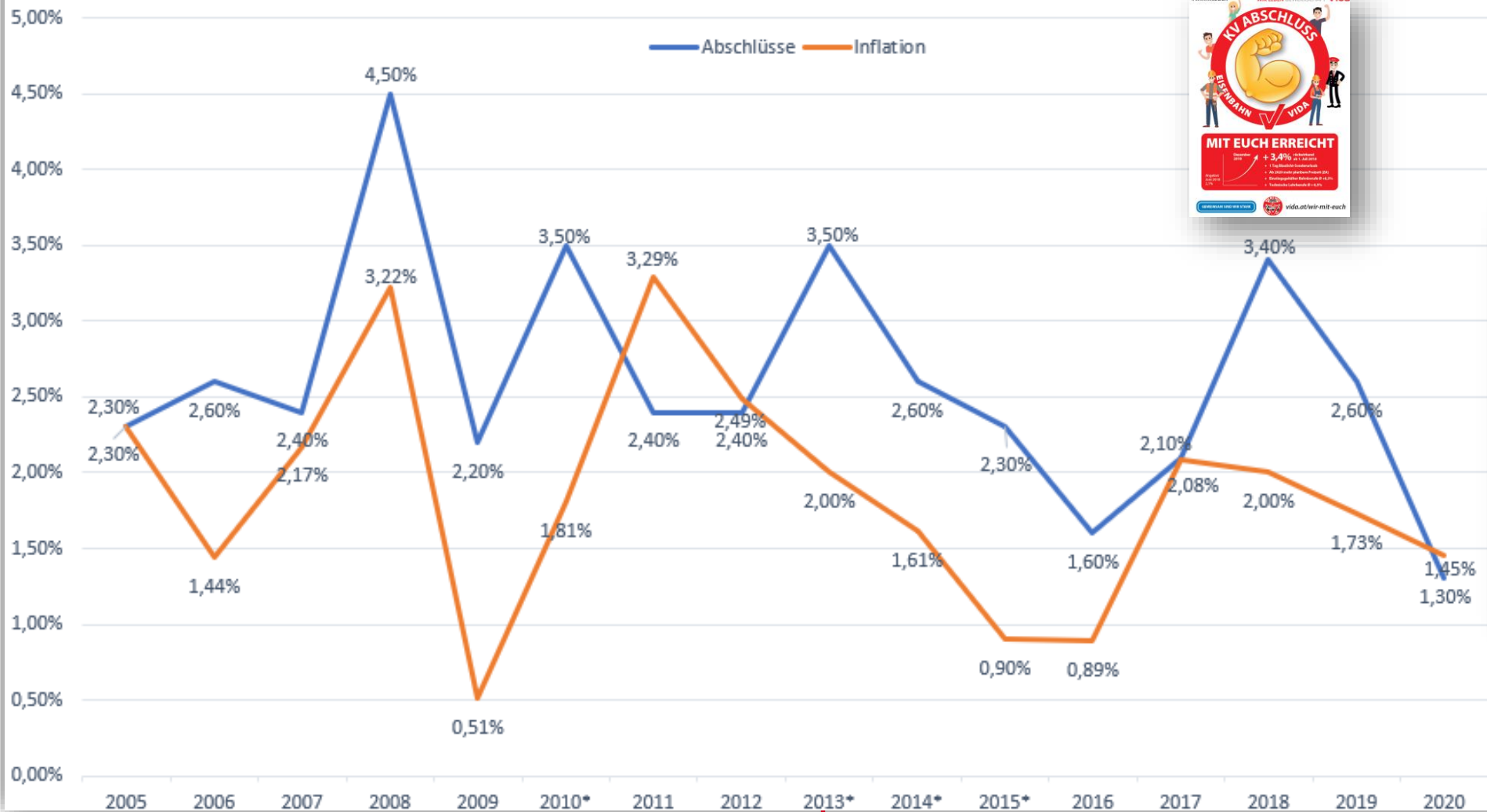
# KV Abschlüsse Übersicht

Jahr	Gehaltserhöhung	Inflation (Dez bis Dez)	Anmerkung
2005	2,3 %	2,30 %	
2006	2,6 %	1,44 %	
2007	2,4 %	2,17 %	
2008	4,5 %	3,22 %	
2009	2,2 %	0,51 %	
2010	35 Euro bis 4.110,--	1,81 %	
2011	2,4 %	3,29 %	
2012	2,4% + EZ 25 €	2,49 %	Einmalzahlung von 25,-- Euro
2013	38,5 h Woche	2,00 %	
2014	Sockel 55 € / 2,6 % im Schnitt	1,61 %	mindestens jedoch 55 Euro
2015	Sockel 55 € / 2,3 % im Schnitt	0,90 %	
2016	ab 01.08 / 1,6 %	0,89 %	gültig ab 01.08.16 auf 11 Monate

# KV Abschlüsse Übersicht

2017	ab 01.07. / 2,1%	2,08 %	<p>gültig ab 01.07.17 auf 12 Monate</p> <p>bei höherer Dienstverwendung, Bezahlung ab 1. Monat</p> <p>Karenzzeiten auf Krankengeld und Kündigungsfrist angerechnet</p>
2018	Rückwirkend per 01.07 / 3,4 %	2,00 %	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nachfaktor ÖBB AZ KV angepasst</li> <li>- 1 Tag Blaulicht-Sonderurlaub</li> <li>- Sabbatical</li> <li>- ab 2020 mehr planbare Freizeit (ZA Üst und NF)</li> <li>- Einstiegsgehälter Bahnberufe Ø +8,5% (5 Berufe Stufe 2 überzahlt)</li> <li>- Technische Lehrberufe Ø + 6,5%</li> <li>- verkürzte Heimatruhe</li> <li>- Zusatz UL und "Nachfaktor light" für KV EU (nicht ÖBB AZ KV)</li> </ul>
2019	per 01.07 / 2,6 %	1,50 %	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Jubiläumsurlaub</li> <li>- Regelungen Verwendungsgruppenwechsel verbessert</li> <li>- Anrechnung DBO Zeiten</li> <li>- AZ Regelungen Branche KV EU - DRZR + Übertragung</li> <li>- AN Schutz bei außergewöhnlichen Ereignissen</li> <li>- passives Reisen ÖBB AZ KV</li> <li>- UL 3 Tage für beg. Behinderte</li> </ul>
2020	€ 250 für 2020 Corona Prämie ab 01.01.2021 - 1,3 % bis 30.11.2021 mindestens € 35,--		<ul style="list-style-type: none"> <li>- soziale Gestaltungspflicht im KV EU (ÖBB Ausnahme für DBO und AVB Ang)</li> <li>- kaufm. Lehrberufe im KV EU (excl. Sped-kfm/kfr)</li> <li>- Zulagenschnitt bei Kolleginnen im Betriebsdienst nach Schwangerschaftsmeldung repariert</li> <li>- Anlage 8 - Nachtzüge ergänzt</li> </ul>

# Abschlüsse Eisenbahnbranche (exkl. 38,5 ÖBB)



**TEUERUNG SEIT 2005: 20,1%\***  
**Ø LOHNERHÖHUNGEN (SEIT 2006):**

- KRANKENPFLEGE: + 28,9%
- GASTRONOMIE: + 28,7%
- EISENBAHN: + 32,4%
- GÜTERBEFÖRDERUNG: + 28,2%
- BEWACHUNG: + 29,3%
- REINIGUNG: + 26,0%

Stand: 2015  
 vida: Branchen

\*Statistik Austria/Stand 2015

ÖBB - Einführung der 38 Stundenwoche

Inflationsberechnung:  
 Dez bis Dez des  
 jeweiligen Jahres

## As union membership declines, income inequality increases

Union membership and share of income going to the top 10%, 1917–2019

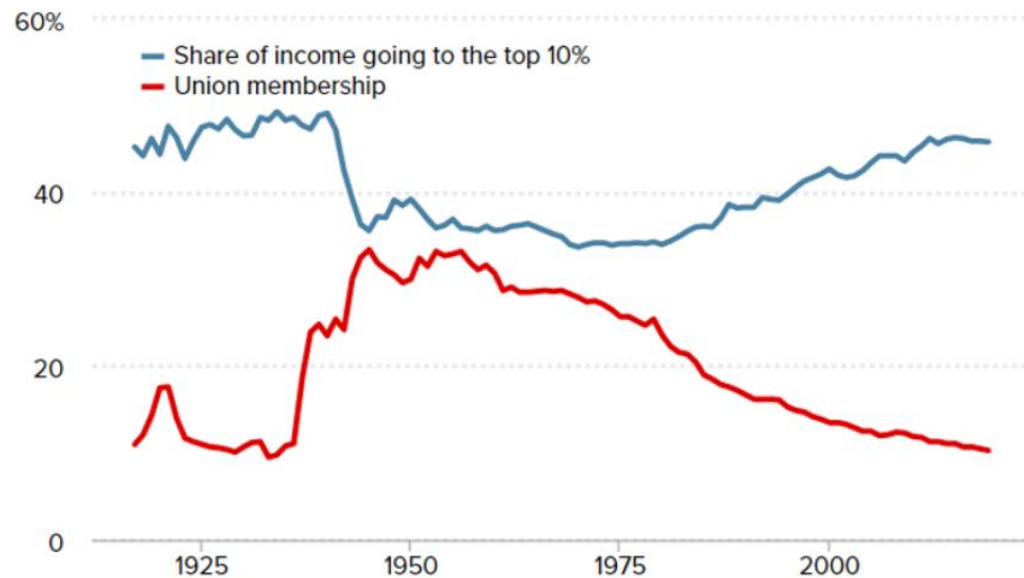


Chart Data

Source: Reproduced from Figure A in Heidi Shierholz, *Working People Have Been Thwarted in Their Efforts to Bargain for Better Wages by Attacks on Unions*, Economic Policy Institute, August 2019. ...

Economic Policy Institute

## Hofmann Robert

Gewerkschaft vida

Johann Böhm- Platz 1

1020 Wien

**Tel.:** +43 (0) 1 534 44 - 79 590

**Fax:** +43 (0) 1 534 44 - 102 530

**Mail:** [eisenbahn@vida.at](mailto:eisenbahn@vida.at)

**Gemeinsam kämpfen!**

**Wir halten zusammen!**

**Danke!**

